

Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Dätgen (Kindergartensatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 1.9.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 36 vom 9.9.2016

Vorgeschichte:

Satzung vom 09.12.1976, veröffentlicht durch Aushang am 12.12.1976

Neufassung vom 11.05.1979, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 18.05.1979

1. Änderung vom 22.08.1985, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 35 vom 31.08.1985

Neufassung vom 02.08.1993, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 07.08.1993

1. Änderung vom 29.07.1999, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 07.08.1999

2. Änderung vom 21.09.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 40 vom 06.10.2007

3. Änderung vom 16.10.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 01.11.2008

4. Änderung vom 24.04.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 24.05.2013

5. Änderung vom 28.10.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 01.11.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.08.2016 folgende Kindertagesstättensatzung vom erlassen:

§ 1 - Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Dätgen betreibt eine Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Sie soll insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand unterstützen und weiterentwickeln,

1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

§ 2 - Aufnahme, Abmeldung

1. In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Außerdem werden schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vor dem vollendeten ersten

Lebensjahr aufgenommen werden. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 1-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Art. I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII Berücksichtigung.

2. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres (1. August bis 31. Juli). Sie ist schriftlich über die Leitung der Kindertagesstätte bei der Gemeinde zu beantragen. Die KiTa-Leitung kann bei Abgabe des Antrages vorläufig die Aufnahme des Kindes zulassen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
3. Dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als einen Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
4. Die Abmeldung eines Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) zulässig. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Abmeldung hat durch schriftliche Mitteilung über die Leitung der Kindertagesstätte an die Gemeinde zu erfolgen.

§ 3 - Nachträgliche Ausschließungsgründe

1. Von der Benutzung der Kindertagesstätte können nachträglich ausgeschlossen werden:
 - a.) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich mit mindestens zwei nach der Gebührensatzung fälligen Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten,
 - b.) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nach Abmahnung nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten,
 - c.) unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb des Kindergartens erheblich stören oder gefährden.
2. Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Ausschluss kann befristet erfolgen.

§ 4 – Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist an fünf Tagen in der Woche für jeweils mindestens vier Stunden geöffnet. Die Tagesöffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgelegt. Sie sollen öffentlich bekanntgemacht werden.
2. Die Kindertagesstätte bleibt während der ersten drei Wochen der Sommerferien und der ersten Woche der Herbstferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie in der Zeit vom 23. Dezember bis zum 2. Januar des Folgejahres und von Karfreitag bis einschließlich Freitag der darauffolgenden Woche sowie am Tag nach Christi Himmelfahrt geschlossen. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit

der Kindergartenleitung im Einzelfall geringfügig abweichende Schließzeiten festlegen. Diese sind dann bis zum 15.1. für das ganze Jahr bekannt zu geben.

§ 5 - Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen

1. Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken, ferner nicht für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Kindertagesstättensatzung und sonstiger Anordnungen der KiTa-Leitung oder der Gemeinde entstehen.
3. Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und - sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird - so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine beauftragte Person das Kind in die Obhut genommen hat.
4. Für die Sicherheit auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Einrichtung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich.
5. Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Heimweg, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrage der Gemeinde erfolgt.
6. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Heimweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit die KiTa ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

§ 6- Gesundheitsvorschriften

1. Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Tritt in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich die Gemeinde vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
2. Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer nicht meldepflichtiger Krankheiten unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

3. Fehlen durch eine Krankheit mehr als die Hälfte der Kinder, ist die Leitung des Kindergartens mit Zustimmung des Bürgermeisters befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen.
4. Die Kinder sollen zur Sauberkeit und Körperpflege erzogen werden und eine eigene Zahnbürste, einen Waschlappen, ein Handtuch und einen Kamm mitbringen. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder in gepflegtem Zustand in der Einrichtung erscheinen.

§ 7 – Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 8 - Leitung, Aufsicht

1. Die Leitung der Einrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten Kindertagesstättenleitung. Sie/Er ist Vorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.
2. Die Kindertagesstätte unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Kindertagesstätte beschäftigten Personals.

§ 9 - Elternversammlung und Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter (Elternvertretung). Die Elternvertretung wird für die Dauer eines Aufnahmejahres gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - (1) Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung die Elternversammlung ein.
 - (2) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

§ 10 – Beirat

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte, dem Träger und den Erziehungsberechtigten wird ein Beirat mit 6 Mitgliedern gebildet. Er ist zu glei-

chen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern des pädagogischen Personals und des Trägers zu besetzen

2. Die Wahl der Elternvertreter sowie ihrer Stellvertreter erfolgt für die Dauer eines Aufnahmejahres aus der Mitte der Elternversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vertreter des Trägers erfolgt durch die Gemeindevertretung. Das teilnehmende pädagogische Personal wird vom Bürgermeister bestimmt.
3. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit, insbesondere bei
 - (1) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 - (2) der Aufstellung von Stellenplänen,
 - (3) der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 - (4) der Festsetzung der Benutzungsgebühren und
 - (5) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens. Die Stellungnahme ist dem Träger der Einrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
4. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Elternvertretung kann, soweit sie nicht dem Beirat angehört, an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Dies gilt entsprechend für den Bürgermeister.

§ 11 - Schutz personenbezogener Daten

Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 8 a KiTaG-SH die zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Die Betroffenen sind verpflichtet, dem Amtsdirektor auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Dätgen, den 01.09.2016
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister